



Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **18.06.2025**, findet im **Ratssaal (Zimmer 005)**, Bahnhofstr. 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb. die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt. Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr**.

Dazu lade ich herzlich ein.

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.05.2025 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
3. Vorstellung der Ortszentrumskonzeption
4. Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2025/2026.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
6. Grundstücksfragen/Bauanträge
7. Bürgerfragestunde
8. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden ggf. in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen/Erzgeb., 10.06.2025

gez. Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 18.06.2025

Gegenstand des Beschlusses: Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre 2025/2026

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)
VwV Kommunale Haushaltswirtschaft in der jeweils gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt, vom Wahlrecht gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) Gebrauch zu machen und auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre 2025/2026 zu verzichten.

Begründung:

Gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) besteht ein Wahlrecht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Dieser ist vergleichbar mit dem Konzernabschluss bei privatrechtlich organisierten Unternehmen. Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune einschließlich verbundener Unternehmen, Beteiligungen, Zweckverbände usw. so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist mit großem Mehraufwand hinsichtlich Personal- und Softwareinsatz verbunden. Die gesetzliche Regelung in der Sächsischen Gemeindeordnung soll zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes dienen.

Entscheidet sich die Kommune gegen die Aufstellung eines Gesamtabschlusses, ist ein Beteiligungsbericht aufzustellen.

Die Darstellung der Jahresabschlüsse und die daraus resultierende Entwicklung der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Zweckverbände erfolgte bisher bereits in einem jährlichen Beteiligungsbericht. Dieser ist für die Beurteilung der Beteiligungen und Mitgliedschaften in Zweckverbänden der Gemeinde Neuhausen im Hinblick auf die prozentualen Anteile ausreichen.

Der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses muss jährlich neu beschlossen und der Rechtsaufsicht angezeigt werden.

Abstimmresultat:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 18.06.2025

Gegenstand des Beschlusses: Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die zu beschließende Spendensumme beträgt **2.540,00 €** an Geldspenden im Jahr **2025** und **112,00 €** an Sachspenden im Jahr **2025** (Stand 06.06.2025). Insgesamt wurden im Jahr **2025 Spenden** in Höhe von **3.392,00 €** vom Gemeinderat beschlossen.

Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 18.06.2025

Gegenstand des Beschlusses: Antrag auf Anbringung von Werbeanlagen an der Außenfassade und Umzäunung
 Antragsteller: SINA Spielzeug GmbH, Bahnhofstr. 17, 09544 Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage:

Baugesetzbuch, § 34 (im Zusammenhang bebaute Ortsteile)	<input type="checkbox"/>
Baugesetzbuch, § 35 (Außenbereich)	<input type="checkbox"/>
Baugesetzbuch, § 36 (Einvernehmen der Gemeinde)	<input type="checkbox"/>
Baugesetzbuch, § 145 (Sanierungsgenehmigung)	<input type="checkbox"/>
Satzung über die örtl. Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde vom 28.08.1993	<input checked="" type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Das geplante Vorhaben „Antrag auf Anbringung von Werbeanlagen an der Außenfassade und Umzäunung; Antragsteller: SINA Spielzeug GmbH, Bahnhofstr. 17, 09544 Neuhausen/Erzgeb.“ widerspricht den Vorschriften der Ortsgestaltungssatzung. Gemäß Nr. 16.2 der Ortsgestaltungssatzung werden für die beantragten Werbeanlagen durch großen Schriftzug am Gebäude sowie verschiedene Banner am Zaun entlang des Gehweges an der Bahnhofstraße Ausnahmen erteilt.

Begründung:

Das Firmengebäude der SINA Spielzeug GmbH liegt im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde. Gemäß Nr. 16.2 der Ortsgestaltungssatzung muss sich Werbung dem Gemeinde- und Landschaftsbild unterordnen. Werbeanlagen dürfen nicht durch Größe, Gestaltung, Farbwirkung und Häufung im Widerspruch zu den städtebaulichen und landschaftlichen Besonderheiten stehen. Ausnahmen von unzulässigen Werbeanlagen z. B. an Einfriedung bzw. von übermäßiger Größe können zugelassen werden. Die geplanten Werbeanlagen beeinträchtigen den Ortsbildprägenden Charakter nicht.



Abstimmresultat:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	